



Beschlussvorlage

Drucksache VL-135/2022

- öffentlich -

Andrea Kirchner
Sachbearbeiter/In, Az

III/1

Gremium	Sitzung am	Sitzung Nr.	Beratungsaktion
Magistrat	05.09.2022	35	vorberatend
Ausschuss für Jugend und Soziales	14.09.2022	5	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	22.09.2022	8	beschließend

Bezeichnung: **Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen
hier: Kindertagesstättenbedarfsplan der Stadt Biedenkopf -
Fortschreibung 2022**

Bürgermeister	FB-Leiter	Sachbearbeiter/in	FB II

Anlage(n):

(1) Kindertagesstättenbedarfsplan

SACH- UND RECHTSLAGE:

Gemäß § 30 Abs. 1 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) ist die Gemeinde bzw. Stadt unbeschadet der Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (= Landkreis) verpflichtet, in Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe den Bedarf an Plätzen für Kinder in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege zu ermitteln. Hierbei soll der ortsübergreifende Bedarf und kann die betriebliche und betrieblich unterstützte Kindertagesbetreuung berücksichtigt werden.

§ 30 Abs. 1 HKJGB schreibt vor, dass der Bedarfsplan die voraussehbare Bedarfsentwicklung berücksichtigt und beschreibt die erforderlichen Maßnahmen. Er ist mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abzustimmen und regelmäßig fortzuschreiben. Angaben über den genauen Zeitraum der Fortschreibung sind im Gesetz nicht getroffen. Eine jährliche Fortschreibung in Tabellenform wird als ausreichend angesehen bis erneut eine größere Unterdeckung und somit Handlungsbedarf (Schaffung von Plätzen) entsteht. Dann sollte ein überarbeiteter Bedarfsplan in ausführlicher Form erstellt und beschlossen werden.

Nach § 30 Abs. 2 HKJGB tragen die Gemeinden bzw. Städte in eigener Verantwortung dafür Sorge, dass die im Bedarfsplan vorgesehenen Plätze in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege zur Verfügung stehen. Die Gemeinden bzw. Städte sollen die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Kindertagesbetreuung anregen und fördern (§ 30 Abs. 3 HKJGB). Soweit geeignete Angebote von Trägern der freien Jugendhilfe betrieben oder rechtzeitig geschaffen werden können, sollen die Gemeinden von eigenen Maßnahmen absehen (§ 30 Abs. 4 HKJGB).

In der Sitzung am 22. November 2018 (VL 236/2018) wurde der Kindertagesstättenbedarfsplan zum Stand 1. August 2018 beschlossen. Gemäß dem Kindertagesstättenbedarfsplan wird dieser jährlich in Tabellenform fortgeführt. Ein ausgearbeiteter Bedarfsplan ist wieder zu erstellen, sobald ein größerer Fehlbedarf an Plätzen entsteht und Maßnahmen diesbezüglich erforderlich werden.

Mit Schreiben vom 7. Mai 2021 und 16. Juni 2021 wurden wir seitens des Landkreises Marburg-Biedenkopf erstmals aufgefordert, jährlich eine Bedarfsplanung auf der Grundlage des Stichtages 1. August (= Beginn des Kindergartenjahres) aufzustellen und in schriftlicher Form bis spätestens 10. September vorzulegen. Mit diesen Schreiben wurden uns auch erstmals Vorgaben über den Inhalt des Kindertagesstättenbedarfsplanes gemacht.

Den erstellten Entwurf der Fortschreibung des Kindertagesstättenbedarfsplans zum Stand 1. August 2022 haben wir dem Landkreis bereits fristgerecht zukommen lassen. Die Fortschreibung ist der Vorlage als Anlage beigefügt.

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:

keine

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Die Fortschreibung des Kindertagesstättenbedarfsplanes der Stadt Biedenkopf zum Stand 1. August 2022 wird in der vorgelegten Fassung beschlossen.